

Protokollauszug vom 20. November 2018

45 50 SchülerInnen
50.10.10.30 Stadt Winterthur

Umgang mit privaten elektronischen Geräten während der Unterrichtszeit

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege beschliesst, dass elektronische Geräte von den Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und auf den Aussenlagen zu schulischen Zwecken benützt werden dürfen, sofern die Schulleitung und/oder die Lehrpersonen dies erlauben. Ohne die Erlaubnis der genannten Personen sind die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar zu verstauen. Sanktionen bei Verstössen gegen die schulhausinterne Abmachung werden auf der Ebene der Schule geregelt.
2. Die Regelung gilt ab dem 2. Semester des Schuljahres 2018/19 (18. Februar 2019). Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung tritt Ziff. 1 des Beschlusses der Zentralschulpflege vom 18. September 2007 ausser Kraft.
3. Die Zentralschulpflege empfiehlt den Schulen, die Betriebsreglemente (Schulordnung bzw. Schulhausregeln) um ein sinnvolles Regelwerk für Handys in der Schule und im Unterricht zu ergänzen.
4. Mitteilung an: Kreisschulpflegen; Schulleitungen; Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Abteilung Schulentwicklung, Abteilung SCHU::COM

Ausgangslage

Die Zentralschulpflege hat am 18. September 2007 beschlossen, dass private elektronische Geräte während dem Unterricht, inklusive Pausen, ausgeschaltet und versorgt sein müssen.

Die Projektgruppe ICT-Sek, welche sich mit dem Konzept ICT-Sek ab Sommer 2020 beschäftigt, hat festgestellt, dass die vorhandene Regelung gewisse pädagogische Szenarien verunmöglicht. Das flächendeckende WLAN erlaubt es unter anderem, private elektronische Geräte der Schülerinnen Schüler sporadisch für den Unterricht zu nutzen. Dazu muss der Beschluss vom 18. September 2007 aufgehoben werden.

Die Stadt Zürich hat im August 2017 ihre Regelung gelockert hat und die Städte Bern und St. Gallen überarbeiten ihre Handy-Verbotsregelungen ebenfalls.

Begründung

Ein allgemeines Benutzungsverbot von privaten elektronischen Geräten ist nicht mehr zeitgemäss. Aus diesem Grund soll der Beschluss aufgehoben werden. Mit dem neuen Beschluss liegt es im Ermessen der Schulleitung und/oder Lehrpersonen, ob und wie elektronische Geräte im Unterricht zum Einsatz kommen.

Das Potential bereits vorhandener privater elektronischer Geräte ist gross und kann sinnvoll für den Unterricht genutzt werden. Smartphones können vielseitig als Digitalkamera, als Videokamera, als Audiorecorder, als Recherchewerkzeug oder als Trainingswerkzeug im Unterricht eingesetzt werden. Der Entscheid wann und wie eine Lehrperson dieses Potential nutzen will, liegt bei der jeweiligen Lehrperson. Die Beauftragten Schule und Computer (BSC) können als Fachexperten vor Ort kontaktiert werden.

Das neue Konzept ICT-Sek, welches auf den Sommer 2020 in Kraft treten soll, wird mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf basieren, dass zusätzlich zur Schulinfrastruktur auch private Geräte der Schülerinnen und Schüler im Unterricht eingesetzt werden können. Solche pädagogischen Szenarien sind nur möglich, wenn der Einsatz privater elektronischer Geräte im Unterricht grundsätzlich erlaubt wird.

Die Risiken der Nutzung von privaten elektronischen Geräten im Unterricht sind nicht zu unterschätzen und sollen im Unterricht ebenfalls thematisiert werden. Das Modul Medien und Informatik im Lehrplan 21 stellt die Grundlage der zu erwerbenden Kompetenzen für die Schülerinnen und Schüler dar.

Kosten

keine

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 20. November 2018 kh